

Wiener Stadt-Bibliothek.

T
2963

B



Zapfenmass-Ordnung
1612.



Vngelts vnd Zapffen- maß Ordnung.



IX Matthias

von Gottes Gnaden/Erwöhnter Römischer Kaiser / zu allen zeitten/mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern und Behaimb/it. Khünig / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Wirttemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mährern / in Ober vnd Nider Lausniz / Graff zu Tyrol / it. Embieten N: allen vnd jeden / Unsern Unterthonen / Geistlichen vnd Weltlichen / was Würden / Standts oder Wesens / die allenthalben in diesem Unserm Erzherzogthumb Oesterreich vnder der Enns / gesessen vnd wohnhaft sein / Unser gnad vnd alles guets. Nach dem gleichwol Unser Anher / sowol Unser geliebter Herr Vater / vnd Herr Brüder / Weilandt Kaiser Ferdinande / Maximilian vnd Rudolphus alle Hochlöblich : vnd Seligster gedächtniß / im verschinen Zweyvondsechzigsten / hernach im Neunvondsechzigsten vnd Fünfvondneunzigsten Jahr / wegen raichung des Vngelts vnd Zapffenmaß / sondere General aufzugehen lassen / so werden wir doch an sezo durch unterschiedliche beschwärungen erindert das denselben Generaln in viel weg zu wider gehandlet werden / dardurch nicht allein die Bstandtleuth / so die Zapffenmaß von gemeiner Landtschafft in bstandt haben / zu mercklichen schaden

schaden kommen sondern auch Unz/ so wol ermelter Land-
schafft des Ingelds vnd der Zapffenmaß halben/ an Un-
serm Camer guet vnd gesollen zum höchsten Nachtheil vnd
abbruch raiche / deime aber fürzukommen / sein Wir verur-
sacht worden/ aus Landtsfürstlicher macht die hieuor auf-
gangene General nachfolgender gestalt/ von Neuen wide-
rum zu publicieren vnd aufzugehen zu lassen/ wie dann hie-
mit Unser befelch vnd ernstliche Mairnung/ daß denselben
also gänzlich nachgelebt werden vnd vollziehung besche-
hen solle vnd ansenglich kommt für/ daß sich Ewer etliche
in Stödten/ Märckten/ Dörffern vnd Flecken/ ohne auf-
steckung einiches Zaigers ums Geldt/ Wein/ Bier/ Sieß
vnd ander Getränk aufzuschencken/ vnd dawon weder
Ingelt noch Zapffenmaß zugeben unterstehen sollen / daß
Unz/ Unserm Cammerguet/ vnd den BstandtLeutten
zu sonderm Nachtheil raicht / Empselchen demnach vnd
Wollen / daß sich Niemandt / Einigen Wein oder Bier
noch ander Getränk/ also ohn aufgestecktem Zaiger auf-
zuschencken hinfürd unterstehē/ aber von dem Wein/ Bier
vnd anderm Getränk/ so einer selbst in seinem Haß für
sich / vnd seine Dienstboten aufzutrinkt/ oder unter den
Raissen verkauft / ist Niemandt sichtes darfür zu geben
schuldig / doch kommt unz darueben für/ daß etliche ihren
Arbeitern/ Taglohnern vnd Werckleutten/ Wein ohn auf-
gesteckten Zaiger auff die Rabisch vnd Arbeit geben/ vnd
hernach so vill Geldt an der Arbeit oder ihrem Geding
vnd verdienien abziehen / aber daruon kein Zapffenmaß zu-
räichen schuldig zu sein vermainen / da wöllen Wir/ daß die
Zenigen so jetzt gehörter gestalt Wein aufzgebendt/ auch
den Ingeldt vnd gebürende Zapffenmaß/ nicht weniger als
von andern Wein/ die aufzuleutgeben werden / abzurichten
schuldig sein sollen.

Zum Andern/ Soll es gar in ein Brauch kommen/
das

das Ewr etliche Wein/Fassweiz mit einander kauffen/vnd
untereinander aufztrincken / auch andern daunon verborg-
ner weiz / Wein auch in kleinen Fäßlein vnnd dergleichen
Fäß vmb's gelt aufzgeben / vnd sonderlich solches mit
den Hochzeiten/Ladshafften/Kindsmaln/Sautänzen/
Aderlassen/Winchelzechen/ auffnembung der Kirch vnd
waisen Raittungen / auch Rockhen / Kirchtägen zu Fass-
nachtzeitten / gemeinen Tänzen / vnd in ander zusammen-
kunsten gar gemain worden / vnd weil dieses Trincken mit
unter offnen Zaiger beschicht / sollet ihr Euch verwidern den
Angelt vnd die Zapffenmaß daunon zuratchen / welches
Wir aber keineswegs gedulden können / Sonder benechlen
Euch Ernstlich vnd wollen / das ihr von sollichem allen
gleichermassen / wie von andern unteroffnen Zaigern/ auf-
geschenkten Weinen vnd Bier den Angelt vnd gebürendt
Zapffenmaß entrichtet.

Zum Dritten / Sollen sich etliche fürschlicher weiz
waigern / Angelter vnd Zapffenmaß bereitter in die Kell-
er die Fass besichtigen / vnd die Wein sonderlich das Fass
so am Zapffen gehet / ehe nit dann wann es gar aufzgeleut-
gebt visieren zulassen / Item auch die aufzgeleutgebten lären
Wein Fass (den Generaln zu wider) vor ordenlicher be-
schreibung auf den Kellern zunemben / verschicken / vnd zu-
uerstecken / auf das man nicht wissen kan / wileut dieselben
gehalten / vnd gleich ihrem fürgeben nach bezahlen / was
ihnen gesöllig / welche vervorthalungen vnd verschwör-
ungen auch keineswegs lenger zuezusehen / sonder Unser
sinner gnädiger vnd ernstlicher befelch ist / vnd wollen / das
ihr den Bestandtleutten vnd derselben Bereittern den ein-
gang in die Keller / defzgleichen die visier / wann es berüer-
ter Bestandtleutt Noturft erfordert / zugebräuchen / in all-
wegen unwaigerlich gestattet / auch ainige aufzgeleutgebte

Faß vor der ordlichen beschreibung nicht aus den Kellern
nehmet / die Zaiger auch ehe nicht abwerffen oder weckh
thun lasset bisz der Ingeldt sowol die Zapffenmaß entricht
sen / auf das man aigentlich wissen möge / wieviel dieselben
Faß gehalten / doch sollen die Bstandeleuth vnd derselben
Bereüter / sich entgegen auch bescheidenlich vnd gebür
lich der Ordnung gemäß verhalten / vnd niemands wider
die gebür beschweren.

Zum Vierdten / Sollen sich etliche unterstehen ganze
Faß Wein / Faßl weiß im schein eines Lehen / ihren benach
barten oder andern ausszugeben / den Ingelt vnd die
Zapffenmaß dauon zuraichen vertwidern / aber nicht weni
ger die bezahlung darumb nach der Schenckmaß zuneh
men / dadurch abermals der Ingelt / sowol die Zapffen
maß den Bstandeleuthen entzogen wirdt. Darauff
gebieten Wir / das ihr so fürkommernmassen ganze Faß
Wein / oder Faßl weiß vom Zapffen auszugeben / den Un
gelt vnd die gebürlich Zapffenmaß dauon / sowol als von
andern vnder den Zaigern ausgeschenkten Weinen / un
waigerlich raicht / vnd nach dem vnf auch hierben diese
beschwarz fürkombt / wann ein Faß Wein auffgethan wür
det / das in dasselbig Faß heimlicher weiß / noch ein oder
zwen Faß nachgefult / vnd doch nicht mehrers als von dem
ersten Faß der Ingelt vnd Zapffenmaß geraicht würdet /
welche verschwetzung billig straffmässig vnd abzustellen.
So befelchen Wir Euch gnädig vnd ernstlich / das ihr
Euch desz hinsüro gänzlich enthalter.

Zum Fünften / Sollen etliche Leutgeben / sonderlich
die Gastgeben die da etliche Faß Wein / am Zapffen im
brauch haben / das sie ihren Hösten Wein / die Achteling
zu Zwölff / Sechszchen / Zwainzig oder auch höher für
tragen

iragen / dem Ingelter vnd Zapffenmaß berereüter aber /
Solches getrankt allzeit in der Abraitung / die Achtering
vmb Zween / Drey / Vier oder mehr Pfennig ringer / als
sie in aufzgeben ansagen / Item das fürnemblich die Würth
vnd Gastgeben / neben dem Schenckwein durch das gan-
ze Jahr / besondere Trünck auch Kräutl Wein haben / so
sie ihrem zuraisenden befreundten vnd gueten bekandten
außgeben / vnd ainigen Ingelt vnd Zapffenmaß da von zu-
raichen nicht schuldig zu sein vermainen / Item das auch
an vielen Orghen / die Würth vnd Leuttgeben zu ihren
Weinen die sie verschwörzen wollen / nit allein vnderschid-
liche Keller / sondern auch im selbe besondere Schließwinckl /
auch gar in Schlaffräumern / Gemächchen / vnd dergleichen
verhaltung haben / vnd also vielmals neben dem failen ge-
trankt / sonst auch anlögl vnd Fäßl Wein auß Leutge-
ben / welche vnderschiedliche Keller vnd Schließwinckel sie
nicht besichtigen lassen / auch von solchen anlögeln vnd
Fäßeln Wein / weder Ingelt noch Zapffenmaß raichen /
Befelchen Wir Euch ferrer hierauff : das Ihr Euch aller
obstehender verforthailungen vnd verschwörungen ge-
wisslich masset / vnd von allen Weinen nichts außgenom-
men / so vmbs Gelt außgeben / den gebürunden Ingelt vnd
Zapffenmaß raichet / vnd da ein Bereüter die gemach
vnd vnderschiedliche Keller / darinnen man Wein verborg-
gen haben möchte / zuerößnen begert / so sollet ihr Euch desß
keines wegs verswidern.

Dann letzlich kompt sonderlich diese hohe beschwer
für / das die Bstandleuth oder Bereüter von denen Wei-
nen so verleutgebt werden / den Ingelt vnd gebürunde
Zapffenmaß nicht bekommen mögen / sonder damit über
langes nachlauffen und klagen offt lang außgezogen / für-
nemblich zu zeitten dieselben Bereüter vnd Diener / von

den Leutgeben vnd den Jenigen so Wein ausschendken / oder
aus dero anschiftung von ihren Zech Personen vmb das
sie ihre geföll einzubringen begeren / mit hartem Wortten
vnd Straichen abgesertigt werden Item da auch bei
denen Obrigkeiten deszwege beschwer fürtommen / das
ihnen nicht fürderliche vnd je zu zeiten gar keine aufricht-
tung beschehen solle. Ist derwegen Unser befelch vnd wöl-
len / das ihr die Obrigkeiten verordnung thut / wo die
Vstandleut vber Eure Vnderthonen beschwer haben /
vnd Sie für Euch / oder Eure Richter mit klug kommen
wuerden / das ih denselben nicht allein in einforderung des
Bngelts vnd Zapffenmaß für Euch selbst oder die Ewri-
gen kein verhinderung thut / Sondern vielmehr auff Ihr
ansuchen / wie auch in andern fälln alle gebürliche besürde-
rung vnd aufrichtung gegē den widerwilligen / auch schutz
vnd beystandt (damit sie das Jenig / so ihnen vorgehalten
aussständig ist vnd verschwert wuerdet / zu ihrem benügen
gebürlich vnd fürderlich erlangen) vnuerzogentlich erzai-
get vnd beweiset. Welche aber wider diese Unsere Ordnung
handlen vnd betreten wuerden / der oder dieselben sollen
nach gelegenheit desz verbrechens / durch die Vstandt Ein-
haber des Bngelts vnd Zapffenmaß gestrafft werden.
Zum fall aber zwischen den Vstandleutten vnd Vnder-
thonen wissentliche Irrungen fürsielen / die mehrer auf-
führung bedürffen / so sollen dieselben an jedes Grundt-
Obrigkheit gebracht vnd durch dieselben schleinige aufrichtung
fürgenommen. Insonderheit aber die Jenigen / so
ein lautere sachen difficultiern / vnd zu auffzug richten wol-
ten / ober desz Vstandmans ausspruch noch erislich ge-
strafft werden / vnd damit ob diesen Unsern Generalln
desto mehr handtgehabt / auch alle verschwertung vnd vni-
gebür abgestelt werde / so bewilligen Wir gnädiglich / da
ei Grundt Obrigkeit ansetzen Contrabant / außer desz
Vstandmans oder seiner Bereütter wissen / erfahren vnd
betr.

betreten wurde daß derselben halber thail der straff / vnd
ond der ander halb thail dem Vstandt Innhaber. Wann
aber Er oder seine Bereutte solliche Contrabant erindern
ihme die Straff wie bisshero gebreuchig allein erfolgen vnd
zustehen solle entgegen ist auch Euch den Bestandtleutten
vnd Einmembern alles Ernsts hiemit außerlegt daß Ihr
wie hieuor angezogen für Euch vnd die Ewigen niemand
wider die billigkeit vnd diß Unsere ausgangen Ingelt vnd
Zapffenmaß Or ~~unna~~ beschweret. Das alle ~~ist~~ Un-
ser Ernstlicher Willen vnd Mainung. Et in Un-
ser Statt Wienn den fünfundzwanzigsten Junij An-
no im Sechzehenhundert und zwölften Unserer Reiche
des Römischen im Ersten des Hungerischen im Vierten
und des Behaimbischen im Andern.

Commisso Domini Electi
operatoris in Consilio.

23 Junij
Strass: anno 1612
Si fidei firmam
Eiusz

Wlant Pincion Epia
1612 Faber dux



Armenia 1012. 1. 25. 1. 1. 1. 1.

4
bl. 79

(comes) ~~comes~~ in Cagliari.

Lock
Gum
P.
H.
20





